Professor Dr. Arndt Schmehl, Universität Hamburg*

»Flatrate - All You Can Drink!«

THEMATIK

Anfechtungsklage, Nebenbestimmungen, nachträgliche Auflage, Gefahrenprognose, zulässige Reichweite von Anforderungen an Gewerbetreibende zu Schutz und Vorbeugung gegenüber übermäßigem Alkoholgenuss durch Gäste, Einwirkung der Grundrechte auf Verwaltungsentscheidungen, Föderalismusreform I

SCHWIERIGKEITSGRAD BEARBEITUNGSZEIT HILFSMITTEL Zwischenprüfungsklausur

3 Stunden

Textausgaben Öffentliches Recht

■ SACHVERHALT

G betreibt in Hamburg seit 1988 eine Diskothek mit Genehmigung. Er möchte künftig an Samstagen ein besonders spannendes Angebot machen, für das er öffentlich intensiv mit dem Slogan »Dance'n'Drink − no limits − all night long! Harte und weiche Sachen bis zum Abwinken! All You Can Drink!« wirbt. Es folgt dem Prinzip einer »Flatrate«: In einem gegenüber dem sonst erhobenen Eintrittspreis von 10 € auf 20 € erhöhten Gesamtentgelt ist dann neben dem Eintritt der mengenmäßig unbegrenzte Ausschank von Bier, Wodka und Wodka-Energydrink-Mischgetränken sowie von Mineralwasser und Limonaden von 20 Uhr bis zur Schließung des Lokals umfasst.

Durch den Hinweis eines Konkurrenten wird die Gaststättenaufsicht darauf aufmerksam. Der anonyme Informant legt auch Zeitungsartikel über ähnliche Veranstaltungen vor, bei denen es zu Alkoholvergiftungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gekommen war. Die zuständige Behörde sendet dem G nach Anhörung ein Schreiben, in welchem ihm untersagt wird, aufgrund eines Pauschalpreises alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung abzugeben. Eine Begründung wird aufgrund eines technischen Versehens nicht beigefügt.

^{*} Der Autor ist Professor für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · EXAMINATORIUM KLAUSUR ÖFFENTLICHES RECHT · »ALL YOU CAN DRINK«

G legt Widerspruch ein, da er von dem neuen »Event« Gewinn und die Sicherung von Arbeitsplätzen erwartet. Außerdem weist er darauf hin, dass er ausschließlich Volljährige zulässt und dass in- und außerhalb Hamburgs ebenfalls solche Partys stattfinden, aber nur gegen einige davon eingeschritten worden sei. Das Verfahren führt u.a. zur Abgabe einer schriftlichen Begründung durch die Behörde, der Widerspruch wird aber im Ergebnis zurückgewiesen.

G klagt fristgerecht beim VG. Wie wird das Gericht in der Hauptsache entscheiden? Legen Sie der Lösung das GastG des Bundes zugrunde.

Zusatzfragen (kompakt, ohne Gutachtenschema, zu beantworten):

- 1. Angenommen, G sei im Verwaltungsprozess unterlegen. Daraufhin möchte er nun dem Verbot ausweichen und entweder ein »10 Cent Hammer Event« anbieten, bei dem der Eintrittspreis unverändert 10 € beträgt, aber Wodka-Mixgetränke und Mineralwasser in unbegrenzter Menge für jeweils 0,10 € pro Glas abgegeben werden, oder dazu übergehen, jedem Gast gegen 20 € obligatorischen Eintritt Gutscheine auszuhändigen, die zum Bezug beliebiger Getränke zum Normalpreis von bis zu 50 € am gleichen Abend berechtigen. G möchte wissen, mit welcher dieser beiden Ideen er gegenüber einer Untersagung vergleichsweise besser abgesichert wäre.
- 2. Angenommen, die Veranstaltung im Ausgangsfall habe regelmäßig stattgefunden, wobei es jedoch immer wieder zur Bewirtung von Jugendlichen unter 16 Jahren mit Alkoholika im Rahmen der »Flatrate« gekommen sei. Die Behörde fragt, welche Maßnahmen sie neben einem Verbot der »Partys« prüfen muss.
- 3. Welche Auswirkungen der Föderalismusreform I auf die Rechtslage kommen in Betracht?